Tarifinformation | Nr. 21-28

Tarif:	SH-Tarif
Maßnahme:	3G-Regel im Personenverkehr
Gültigkeit:	ab 24.11.2021 bis vrstl. 19.03.2022

Ab Mi., 24.11.2021 ist die Nutzung von Bahnen und Bussen nur nach der 3G-Regel zulässig. Grund ist das geänderte Bundesinfektionsschutzgesetz.

3G-Regel gemäß Bundesinfektionsschutzgesetz vom 23.11.2021	

3G-Regel	**Mitfahrt ausschließlich zulässig für**…
	– **G**eimpfte
	– **G**enesene
	– **G**etestete
	  – einen negativen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist,
	  – einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Wo gilt die 3-Regel?	**Die 3G-Regel gilt bundesweit im gesamten Nah- und Fernverkehr:** – in allen Zügen, – in allen Bussen, – in Kleinbussen/Taxen, wenn diese im Linien- oder Ersatzverkehr eingesetzt sind, – auf den Fähren der Kieler Fördeschifffahrt.

Zulässige Nachweise	Zulässige 3G-Nachweise sind die bekannten **Immunisierungs- bzw. Testnachweise** gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis:
	– **digitaler Impfnachweis per App oder in Papierform (Impfbuch)**
	Vollständiger Impfschutz besteht 14 Tage nach der zweiten Impfgabe bei Johnson & Johnson 14 Tage nach der ersten Impfgabe (Wartezeit).
	– **Genesenennachweis per App oder in Papierform**
	Genesen ist, wer einen positiven PCR-Test vorlegt, der mindestens 28 Tage und max. 180 Tage (~ 6 Monate) alt ist.
	Genesen ist auch, wer sich nach Ablauf der 180 Tage ein Mal impfen lässt (die Wartezeit entfällt).
	– **Offizieller Testnachweis einer zugelassenen Teststelle** (Arzt, Betriebsarzt, Labor, Testzentrum)
	  – negativer Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist,
	  – negativer PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Kinder und Schüler	**Die 3G-Regel besteht für alle Personen** mit Ausnahme von – Kindern bis einschließlich 5 Jahren. → kein Nachweis erforderlich. – Schülern (altersunabhängig) an allgemeinbildenden Schulen inkl. Gymnasien sowie an Berufsschulen, Sonder- und Förderschulen, da sie aufgrund des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden. Nicht jedoch z.B.: Studierende an Fachhochschulen oder anderen Hochschulen. → kein Nachweis erforderlich.

	→ Nur bei Zweifel am Schülerstatus, frühestens ab 16 Jahre: Einfacher Nachweis, z.B. Schulbescheinigung, Schülerausweis, Stammkarte einer entsprechenden Schule.
Besonderheiten bei 3G-Nachweisen	– **Ausländische Impfzertifikate** sind anzuerkennen, sofern die Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff erfolgte. – **Ausländische Testzertifikate** sind anzuerkennen, wobei sie nach Möglichkeit in englischer Sprache ausgestellt sein sollten. – **Nachweise über Selbsttests**, auch beaufsichtigte, sind nicht gültig. – Mit Ausnahme von Schulen (siehe Abschnitt „Kinder und Schüler") gelten **Ersatzbescheinigungen von Arbeitgebern** oder anderen Einrichtungen als nicht ausreichend – es ist stets ein offizieller Testnachweis einer zugelassenen Teststelle erforderlich. Hinweis: Gibt es innerbetrieblich Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, ist dieses berechtigt einen offiziellen Testnachweis zu erstellen. – Eine **nachträgliche Vorlage des 3G-Nachweises** ist nicht zulässig.
Verstöße gegen die 3G-Regel	Wird festgestellt, dass ein Fahrgast der 3G-Regel nicht nachkommt, ist dieser **von der Fahrt auszuschließen**. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der 3G-Regel ist zulässig. Eine Vertragsstrafe wie bei der Maskenpflicht gilt derzeit nicht. Behördliche Ordnungskräfte können ein **Bußgeld von bis zu 25.000,00 €** verhängen.
Rückgabe von Fahrkarten/ Abo-Kündigung	In Verbindung mit der Einführung der 3G-Regel gibt es im SH-Tarif keine Kulanzregelungen für Rückgabe, Umtausch, Erstattung von Fahrkarten oder die Kündigung von Abonnements. Bei Anfragen nutzen Sie gerne die folgende **Sprachregelung**: *„Auch nach Einführung der 3G-Regel können Personen, die nicht vollständig geimpft oder nicht als genesen gelten, den Personenverkehr nutzen, indem sie die Möglichkeit der kostenlosen Antigen-Schnelltests in Anspruch nehmen. Daher bitten wir um Verständnis, dass es in Verbindung mit der Einführung der 3G-Regel keine besonderen Rückgaberegelungen gibt. Für Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Fahrkarten oder die Kündigung von Abonnements gelten die tariflichen Regelungen."*